

Neubau der Ortsumfahrung Offingen im Zuge der Staatsstraße 2028

Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+977



Planfeststellungsbeschluss
vom 17. November 2011

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.4-1/10

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - V
A. Tenor.....	1
I. Feststellung des Plans.....	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	4
IV. Kosten der Baumaßnahme	4
V. Auflagen zum Immissionsschutz.....	4
1. Straßenoberfläche	4
2. Lärmschutz während der Bauzeit.....	5
3. Schallschutzmaßnahmen.....	5
VI. Wasserrechtliche Entscheidungen.....	5
1. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	5
2. Wasserrechtliche Auflagen	6
2.1 Einleitung ins Grundwasser	6
2.2 Mindelbrücke und Durchlässe.....	6
2.3 Gewässerausbau.....	9
2.4 Wasserschutzgebiet	9
2.5 Altlasten.....	10
2.6 Entschädigungen.....	10
2.7 Dammbauwerk	11
2.8 Auflagenvorbehalt.....	11
3. Hinweise zur Bauwasserhaltung	11
VII. Naturschutzrechtliche Entscheidungen.....	11
VIII. Sonstige Auflagen	12
1. Denkmalpflege.....	12
2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation.....	13
3. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Leitungen der LEW-Netz- service GmbH.....	14
4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit.....	14
IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	14
X. Entscheidungen über Einwendungen	15
XI. Verfahrenskosten	15
B. Sachverhalt	16
I. Beschreibung des Vorhabens.....	16
1. Planerische Beschreibung	16
2. Straßenbauliche Beschreibung	16
3. Vorhandene Strecken und Verkehrscharakteristik.....	16
II. Entwicklungsgeschichte der Planung.....	17
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	17

C. Entscheidungsgründe	19
I. Allgemeines.....	19
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	19
2. Voraussetzungen der Planfeststellung	19
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	20
1. Zuständigkeit und Verfahren	20
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	20
III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens.....	21
1. Einhaltung der Planungsschranken.....	21
1.1 Planungsleitsätze	21
1.2 Planrechtfertigung	21
2. Ermessensentscheidung.....	22
2.1 Allgemeine Ermessenserwägungen.....	22
2.2 Trassenvarianten	24
2.3 Ausbaustandard	26
3. Raum- und Fachplanung.....	26
3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	26
3.2 Städtebauliche Belange.....	27
4. Immissionsschutz.....	28
4.1 Lärmschutz.....	28
4.2 Luftreinhaltung.....	31
5. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz	32
5.1 Straßenentwässerung / Bauausführung.....	32
5.2 Überschwemmungsgebiet	33
5.3 Wasserschutzgebiet	34
5.4 Bodenschutz.....	34
6. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	35
6.1 Naturschutz und Landschaftspflege.....	35
6.2 Artenschutz	37
6.2.1 Verbotstatbestände.....	37
6.2.2 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	38
6.2.3 Betroffene Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	39
6.2.4 Zusammenfassende Bewertung	39
7. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	39
7.1 Landwirtschaft	39
7.2 Forstwirtschaft	40
7.3 Jagd- und Fischereiwesen	40
7.3.1 Jagdwesen	40
7.3.2 Fischereiwesen.....	41
8. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe	41
8.1 Denkmalpflege.....	41
8.2 Eingriffe in das Eigentum	42
IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden.....	43
1. Landratsamt Günzburg	44
2. Markt Offingen	45
3. Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung	45
4. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Servicestelle Krumbach	45
5. Bayerisches Landesamt für Umwelt.....	46
6. Bund Naturschutz in Bayern e. V.	46
7. Amt für ländliche Entwicklung Schwaben	48
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck	48
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach	49
10. Bayer. Bauernverband, Kreisverband Günzburg	50

11.	Jagdgenossenschaft Offingen.....	51
12.	Jagdgenossenschaft Schnuttenbach.....	51
13.	Jagdschutz- und Jägerverein Günzburg e. V.	52
14.	Versorgungsunternehmen.....	52
15.	Träger öffentlicher Belange ohne Einwände.....	52
V.	Einwendungen und Forderungen Privater	52
1.	Anliegergemeinschaft (Remsharter Straße, Bergstraße).....	52
2.	Anliegergemeinschaft 1 (Bergstraße/Mozartstraße) und Anwohner der Beethovenstraße.....	54
3.	Eigentümerin des Grundstücks Fl.-Nr. 861/1 Gemarkung Offingen	56
4.	Eigentümerin des Grundstücks Fl.-Nr. 505, Gemarkung Offingen.....	56
5.	Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 545, 528, 529 und 530, Gemarkung Offingen	56
6.	Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 570 Gemarkung Offingen.....	57
7.	Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 278 Gemarkung Schnuttenbach	57
8.	Einwendungen des Recyclingbetriebes Lüßhof 100, Offingen.....	58
VI.	Gesamtergebnis	58
VII.	Straßenrechtliche Verfügungen	59
VIII.	Kostenentscheidung	59
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	60
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	60
II.	Hinweis zur Bekanntmachung	60

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräusentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ 35,5	Regelquerschnitt von 35,5 m
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBI	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2.6.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.4-1/10

Planfeststellung für den Neubau der Ortsumfahrung Offingen im Zuge der Staatsstraße 2028

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Neubau der Ortsumfahrung Offingen im Zuge der Staatsstraße St 2028 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+977 wird

f e s t g e s t e l l t.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.VI. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Straßenquerschnitt St 2028 M 1 : 50 vom 15.02.2011 (Unterlage 6 Blatt Nr. 1)
- Straßenquerschnitt St 2024 – St 2025 M 1 : 50 vom 15.02.2011 (Unterlage 6 Blatt Nr. 2)
- Straßenquerschnitt Kreisverkehr St 2024 – St 2025 M 1 : 50 vom 15.02.2011 (Unterlage 6 Blatt Nr. 3)
- Straßenquerschnitt Ausbau nach RiStWag M 1 : 50 vom 15.02.2011 (Unterlage 6 Blatt Nr. 4)
- Lage-, Bauwerks- und Leitungspläne M 1 : 1.000 in der Tekturfassung vom 14.10.2011 (Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 T bis Blatt Nr. 3 T)
- Bauwerksverzeichnis in der Tekturfassung vom 14.10.2011 (Unterlage 7.2 T)
- Höhenplan St 2028 M 1 : 2.000/200 in der Tekturfassung vom 14.10.2011 (Unterlage 8 Blatt Nr. 1 T)
- Höhenplan St 2024 M 1 : 1.000/100 vom 15.02.2011 (Unterlage 8 Blatt Nr. 2)
- Höhenplan Lüßhofstraße M 1 : 1.000/100 vom 15.02.2011 (Unterlage 8 Blatt Nr. 3)
- Höhenplan St 2025 M 1 : 1.000/100 vom 15.02.2011 (Unterlage 8 Blatt Nr. 4)
- Verzeichnis der Brücken und der anderen Ingenieurbauwerke in der Tekturfassung vom 14.10.2011 (Unterlage 10.1 T)
- Bauwerksskizze Eisenbahnunterführung M 1 : 100 vom 15.02.2011 (Unterlage 10.2)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan – Teile 1 bis 4 - M 1 : 1.000 in der Tekturfassung vom 14.10.2011 (Unterlage 12.3 Blatt Nr. 1 T bis Blatt Nr. 4 T)
- Grunderwerbsplan - Plan 1 bis Plan 3 - M 1 : 1.000 in der Tekturfassung vom 14.10.2011 (Unterlage 14.1 Blatt Nr. 1 T bis Blatt Nr. 3 T)
- Grunderwerbsplan - Plan 4 - M 1 : 1.000 vom 15.02.2011 (Unterlage 14.1 Blatt Nr. 4)

- Grunderwerbsverzeichnis in der Tekturfassung vom 14.10.2011 (Unterlage 14.2 T)

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

- Erläuterungsbericht in der Tekturfassung vom 14.10.2011 (Unterlage 1 T)
- Übersichtskarte M 1 : 100.000 vom 15.02.2011 (Unterlage 2)
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000 vom 15.02.2011 (Unterlage 3.1)
- Übersichtslageplan mit Luftbild M 1 : 2.500 in der Tekturfassung vom 14.10.2011 (Unterlage 3 Blatt Nr. 2 T)
- Beschreibung des Hochwassergeschehens vom 15.02.2011 (Unterlage 9.1)
- Wassertiefenkarten und Differenzkarten HQ33, HQ50 und HQ100 M 1 : 7.500 vom 15.02.2011 (Unterlage 9.2 Blatt Nr. 1 bis Blatt Nr. 6)
- Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen mit Anlage (VU) vom 15.02.2011 (Unterlage 11.1)
- Lageplan Schall- und Schadstoffimmissionen M 1 : 2.500 vom 15.02.2011 (Unterlage 11.2)
- Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen vom 15.02.2011 (Unterlage 11.3)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil - in der Tekturfassung vom 14.10.2011 (Unterlage 12.1 T)
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan - Teile 1 bis 3 - M 1 : 1.000 in der Tekturfassung vom 14.10.2011 (Unterlage 12.2 Blatt Nr. 1 T bis Blatt Nr. 3 T)
- Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen vom 15.02.2011 (Unterlage 13.1)
- Lageplan Wassertechnische Untersuchungen M 1 : 2.500 vom 15.02.2011 (Unterlage 13.2)
- Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Tekturfassung vom 14.10.2011 (Unterlage 15 T)
- Niederschrift über den Erörterungstermin vom 26.07.2011 (Unterlage 16)

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:

- Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen öffentlichen Straßen und Wege oder Wegeteile werden mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck umgestuft (Art. 7 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

IV. Kosten der Baumaßnahme

Der Markt Offingen ist Sonderbaulastträger (Art. 44 Abs. 1 BayStrWG) an der plangegegenständlichen Staatsstraße einschl. aller Nebenanlagen entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Markt Offingen vom 07.10.2010, Az: 4314.3-001-St2028-P, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Bauwerksverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in ergänzenden Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen worden ist.

V. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Straßenoberfläche

Für die Straßenoberfläche ist ein lärm mindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{strO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht. Der Fahrbahnbelag auf der

Remsharter Straße im innerörtlichen Bereich von Offingen ist als „SMA-LA 8 (Splitt-Mastix-Asphalt lärmarm)“, als Dünnschichtbelag Heiß auf Versiegelung“ oder als „Lärmoptimierte Asphaltdeckschicht“ auszuführen.

2. Lärmschutz während der Bauzeit

Der Zulieferverkehr zur Baustelle ist, wenn er durch das Wohngebiet Beethovenstraße/Mozartstraße geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abzuwickeln. Massenguttransporte sind über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten zu leiten.

3. Schallschutzmaßnahmen

Für die Immissionsorte Im06 und Im19 an der Remsharter Straße besteht für den Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern.

VI. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen. Das Landratsamt Günzburg hat mit Schreiben vom 15.06.2011 sein Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt.

Eine Gewässerbenutzung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Einleitung ins Grundwasser

2.1.1

Das Absetzbecken ist regelmäßig von Schlamm zu räumen, Schwimmstoffe sind regelmäßig zu entfernen, aufschwimmendes Öl ist umgehend abzusaugen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.1.2

In die Entwässerungsanlagen darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gelangen. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind diese vor der Hebeanlage zurückzuhalten, ordnungsgemäß zu entsorgen und die Entwässerungsanlage zu reinigen.

2.2 Mindelbrücke und Durchlässe

2.2.1

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, die Bauausführung unter Berücksichtigung des nach der bautechnischen Prüfungsverordnung (BayPrüfV) geprüften Nachweises der Standsicherheit plan-, bedingungs- und auflagengerecht nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und dabei die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen (UVV usw.) zu beachten. Die Ausführung hat unter Beachtung eventueller Roteinträge zu erfolgen.

2.2.2

Mit der Ausführung der Ingenieurbauwerke darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Standsicherheitsnachweise vorliegen und diese Prüfung keine Bedenken gegen die Standsicherheit ergeben hat. Dies gilt auch für eine etwa notwendige konstruktive Änderung einzelner Bauteile aufgrund der vorgefundenen Untergrundverhältnisse.

2.2.3

Die Konstruktionsunterkante des Überbaus der Mindelbrücke muss am tiefsten Punkt die Höhe von min. 440,00 m ü NN aufweisen. Die Konstrukti-

onshöhe der Brücke ist hinsichtlich eines maximalen Freibords zu optimieren. Die lichte Weite, senkrecht zu den Widerlagern, muss 33,0 m betragen. Die Brückenunterseite ist strömungsgünstig auszubilden.

2.2.4

Die berührten Vorländer, Ufer, Böschungen, Dämme und Uferbefestigungen des Gewässers sind so anzupassen und zu sichern, dass der ursprüngliche Durchflussquerschnitt des Gewässers nicht verkleinert wird.

2.2.5

Bei der Gestaltung der Ausbauquerschnitte und bei der Bemessung der Baustoffe ist darauf zu achten, dass die Böschungen ausreichend gegen die beim Hochwasserabfluss auftretenden Schlepkräfte gesichert sind.

2.2.6

Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Abraum darf nicht in das Gewässer und das Überschwemmungsgebiet der Mindel eingebracht werden und ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.2.7

Bei der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserabführung in der Mindel stets gewährleistet ist.

2.2.8

Es ist auf den Bestand und die Sicherung vorhandener unterirdischer Anlagen zu achten. Die Lage sämtlicher Anlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn zu erheben. Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber der Anlagen sind zu beachten. Dies gilt auch für evtl. im Baufeld vorhandene Versorgungsleitungen wie Strom-, Steuer- und Fernmeldekabel, Wasser- und Abwasserleitungen usw.

2.2.9

Während und nach der Bauausführung ist darauf zu achten, dass das Gewässer nicht schädlich verunreinigt wird oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften bewirkt wird. Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen. Während der Bauarbeiten ist so vorzugehen, dass keine gewäs-

ser- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer eingetragen werden.

2.2.10

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind die in Anspruch genommenen Flächen und Bestandteile des Gewässers (z. B. Gewässersohle, Böschungsfuß und Uferstreifen) in den ursprünglichen Unterhaltungszustand zu versetzen.

2.2.11

Der durch den Brücken- und Straßenbau betroffene Uferbewuchs ist zu ersetzen.

2.2.12

Dem Träger der Unterhaltslast des Brückenbauwerks obliegt auch die Unterhaltung des Gewässers in dem vom Brückenbauwerk überdeckten Bereich sowie anschließend auf 5 m nach Ober- und Unterwasser. Die Mehrkosten der Gewässerunterhaltung, die durch das Bauvorhaben bedingt sind, hat der jeweilige Straßenbaulastträger zu tragen.

2.2.13

Zur Benutzung der Grundstücke Fl.-Nrn. 249 und 554/1, Gemarkung Offingen, ist zwischen dem Markt Offingen als Vorhabensträger dieses Abschnitts und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag abzuschließen.

2.2.14

Das Landratsamt Günzburg ist mindestens einen Monat vor Baubeginn zu verständigen, damit eine Beschränkung des Gemeingebrauchs erlassen werden kann. Der Unternehmer hat während der Zeit der Bauarbeiten gemäß den „Richtlinien für Hinweistafeln an Gewässern bei Brückenbaustellen“ Tafeln aufzustellen, die auf die vom Landratsamt Günzburg erlassene Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs hinweisen. Eine Ausstiegsstelle ist oberstromig bereitzustellen.

2.3 Gewässerausbau

2.3.1

Bei der Ausgleichsmaßnahme A 1 ist zusätzlich am rechten Ufer die Uferversteinung zu entfernen.

2.3.2

Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist dem Fischereiberechtigten unter Nennung des verantwortlichen Betriebsbeauftragten mindestens 14 Tage vorab bekanntzugeben. Technische Störungen, welche fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen lassen, sind dem betroffenen Fischereiberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

2.3.3

Einleitungsbauwerke und Brückenwiderlager sind unterhalb der Mittelwasserlinie durch einen groben Steinwurf statt Betonierungen und Pflasterungen zu sichern. Die Brückensohle darf nicht befestigt werden.

2.3.4

Bei einer evtl. notwendigen Wasserhaltung darf die Sichttiefe des eingepumpten Grundwassers 0,8 m nicht unterschreiten. Notfalls sind geeignete Vorrichtungen (Absetzbecken, Reisigfilter o. ä.) vorzuschalten.

2.4 Wasserschutzgebiet

Bei der Verwendung von Baumaschinen sind die Auflagen der VAWS hinsichtlich Öl- und Treibstofflagerung in Wasserschutzgebieten zu beachten. Öle und Treibstoffe dürfen nur in den für den eintägigen Betrieb der Antriebsaggregate benötigten Mengen in auslaufsicheren Behältern unter Verwendung von ausreichend bemessenen Auffangwannen gelagert werden, wenn durchgehend einschlägiges Fachpersonal anwesend ist. Bei allen Baumaschinen dürfen nur Hydrauliköle mit Zulassung für Wasserschutzgebiete verwendet werden. Das Betanken, Warten, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und nichtstationären Maschinen ist im gesamten Bereich des Wasserschutzgebiets unzulässig. Kraftfahrzeuge des Baustellenbetriebs sind nach Arbeitsende täglich aus dem Schutzgebiet herauszufahren. Bauwagen, Bauhütten und eventuelle Bautoiletten sind au-

ßerhalb des Schutzgebiets aufzustellen. Bei erdverlegten Leitungen ist der Kabelgraben möglichst rasch zu verfüllen. Die ursprünglichen Deckschichten sind wieder herzustellen.

2.5 Altlasten

Bei den durchquerten Grundstücken Fl.-Nrn. 560, 561/1, 561/2, 557/1, 558, 559, 568 (Tfl.-Weg), Gemarkung Offingen, handelt es sich um Altlastenverdachtsflächen, Katasternummer 77400168, bisherige Priorität B. Bezüglich der Lage wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg vom 15.06.2011 verwiesen. Sämtliche Erdarbeiten im Altlastenbereich sind daher von einem qualifizierten Fachbüro nach § 18 BBodSchG zu begleiten und in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Im Zuge von Erdarbeiten anfallendes Aushubmaterial ist entsprechend dem Grad der Belastung unter Beachtung der technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ wiederzuverwerten. Sofern aufgrund der Belastungen eine Verwertung ausscheidet, ist das Material abfallrechtlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.6 Entschädigungen

Die in Dammlage verlaufende Trasse verändert das Ausuferungsverhalten der Mindel im Hochwasserfall. Den jeweiligen Bewirtschaftern der in Unterlage 9.1 (S. 7 - 9) genannten Flächen steht ein Anspruch auf eine Entschädigung für die durch Hochwasserereignisse verursachten Ertragsausfälle dem Grunde nach zu. Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der/die Straßenbaulastträger ein in der o. g. Unterlage aufgeführtes Grundstück erwerben. Die Höhe der Entschädigung berechnet sich nach folgenden Kriterien:

Zu entschädigen sind die Ertragsausfälle und Vernässungsschäden, die bei den in den hydraulischen Gutachten (Unterlagen 9.1 und 9.2 Blatt Nr. 1 bis Blatt Nr. 6) berücksichtigten Hochwasserereignissen, nämlich beim sog. HQ₃₃ (ein Hochwasser, das im Mittel alle 33 Jahre eintritt), beim HQ₅₀ (ein Hochwasser, das im Mittel alle 50 Jahre eintritt) und beim HQ₁₀₀ (ein Hochwasser, das im Mittel alle 100 Jahre eintritt), durch die Trassenführung im Überschwemmungsgebiet zusätzlich entstehen. Zur Beweissicherung von

Vernässungsschäden ist für die Grünlandflächen an den Kontrollpunkten 14, 15, 16, 19, 20, 22 und 23 (Unterlage 9.2 Blatt Nr. 1 bis Blatt Nr. 6) von einem Vereidigten Sachverständigen ein pflanzensoziologisches Gutachten zu fertigen, welches den Pflanzenbestand in Korrelation zum Grundwasserstand zum Zeitpunkt vor der Baumaßnahme dokumentiert.

2.7 Dammbauwerk

Für den Straßendamm mit seinen Bauwerken ist für den Lastfall Hochwasser ein Standsicherheitsnachweis führen.

2.8 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Bescheides bestehenden Verhältnisse ändern.

3. Hinweise zur Bauwasserhaltung

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Günzburg zu beantragen.

VII. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan Unterlage 12.3 Blatt Nr. 1 T bis Blatt Nr. 4 T) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Günzburg - Untere Naturschutzbehörde - zu vollziehen. Die Ausgleichsflächen sind als extensives Grünland zu erhalten. Auf der Ausgleichsfläche A3 (Storchenbiotop) ist eine Gehölzentwicklung durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu unterbinden. Die Ausgleichsmaßnahme A3 ist als CEF (1)-Maßnahme bereits vor Baubeginn der Trasse fertigzustellen, um vor der Zerschneidung des Lebensraums des Weißstorchs ein neues Nahrungshabitat bieten zu können.

2. Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Baumaßnahmen und der fachkundigen Durchführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauleitung) einzusetzen.
3. Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahmen sind der Regierung von Schwaben - Höhere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.
4. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem Landschaftspflegerischem Begleitplan – Maßnahmenplan – (Unterlage 12.3 Blatt Nr. 1 T bis Blatt Nr. 4 T) an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist spätestens acht Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln.
5. Materiallager- und Baustelleneinrichtungsflächen sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg - Untere Naturschutzbehörde - außerhalb von ökologisch sensiblen Flächen anzulegen. Die vom Straßenbau tangierten und zu erhaltenden Gehölze sind ausreichend und wirkungsvoll zu schützen.

VIII. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

1.1

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

1.2

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion

von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

1.3

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

1.4

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- LEW Netzservice, Betriebsstelle Burgau, Röntgenstr. 24, 89331 Burgau
- LEW TelNet, Oskar-von-Miller-Straße 1b, 86356 Neusäß
- Amprion GmbH, Bahnhofstr. 66, 88518 Herbertingen
- EnBW, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

3. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Leitungen der LEW-Netzservice GmbH

3.1

Alle zum Einsatz kommenden Maschinen oder Arbeitsgeräte müssen so betrieben werden, dass eine Annäherung von weniger als 3 m an die Leiterseile der 110-kV-Leitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen bzw. bei Wind erheblich ausschlagen können. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstands ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

3.2

Bei jeder Annäherung an die Versorgungseinrichtungen der LEW Netzservice GmbH sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel BGV A3 der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik einzuhalten.

4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

X. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Straßenbaulastträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

XI. Verfahrenskosten

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt der Markt Offingen. Diese Entscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Markt Offingen ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühren und Auslagen befreit.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Planerische Beschreibung

Die planfestgestellte Trasse der Ortsumfahrung Offingen beginnt bei Straßenkilometer 2,046 im Abschnitt 110 der Staatsstraße 2028, kreuzt zunächst die Staatsstraße 2024 und anschließend die Mindel und schließt in nordöstliche Richtung verlaufend bei Straßenkilometer 0,265 im Abschnitt 320 bei Schnuttenbach an die Staatsstraße 2025 an. Bei Bau-km 1+150 wechselt die Regelbaulast in die kommunale Sonderbaulast der Marktgemeinde Offingen.

2. Straßenbauliche Beschreibung

Die Planfeststellung umfasst den Neubau der Ortsumfahrung Offingen, die Querung der Mindel sowie der Bahnstrecke Augsburg - Ulm jeweils mittels einer Brücke, den Ausbau jeweils eines Teilabschnittes der St 2024 (Remsharter Straße) und der St 2025 mit Sichtschutzwall, den Neubau der Knotenpunkte Ortsumfahrung/St 2024 bzw. Ortsumfahrung/St 2025 jeweils als Kreisverkehrsplatz und Ortsumfahrung/Lüßhofstraße mittels Einmündung mit Linksabbiegespur.

3. Vorhandene Strecken und Verkehrscharakteristik

Durch den Markt Offingen verlaufen die Staatsstraße 2028 sowie die Kreisstraßen GZ 14 und GZ 28. Im Zuge dieser Straßen erfolgt der Anschluss der Landkreise Günzburg und Dillingen an die Bundesautobahn A 8. Auf der Ortsdurchfahrt überlagert sich der Durchgangsverkehr mit dem ausgeprägten Berufs- und Wirtschaftsverkehr und dem Zubringerverkehr zur BAB 8 und zur Bundesstraße 16. Die vorhandenen straßenbaulichen Gegebenheiten und die hohe Verkehrsbelastung haben negative Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse, das Unfallgeschehen in der Ortsdurchfahrt, auf die Lärm- und Abgasbelastung sowie auf die städtebauliche Situation. Dies führt zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Wohnqualität für die Offinger Bürger.

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Die bereits in den 50er Jahren begonnenen Planungen für eine Ortsumfahrung von Offingen wurden in den 80er Jahren im Flächennutzungsplan der Marktgemeinde dargestellt. Im 7. Staatsstraßenausbauplan des Freistaats Bayern, der rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft gesetzt wurde, befindet sich das Vorhaben in der 1. Dringlichkeit. Eine von verschiedenen Planungsteams im Auftrag des Marktes Offingen erstellte Vorentwurfsplanung wurde ab 2008 vom Staatlichen Bauamt Krumbach übernommen und zu einem am 12.08.2010 von der Regierung von Schwaben genehmigten Vorentwurf fortgeführt. Um eine möglichst baldige Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten, trat der Markt Offingen für den ab Kreuzung St 2024 östlichen Teil in die kommunale Sonderbaulast nach Art. 44 Abs. 1 BayStrWG ein, so dass sich für den Freistaat Bayern und den Markt Offingen eine gemeinsame Antragstellung ergab.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Freistaat Bayern und der Markt Offingen beantragten mit Schreiben vom 11.04.2011 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegenständliche Vorhaben.

Die unter A.II. des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Regierung von Schwaben in der Verwaltungsgemeinschaft Offingen für die Mitgliedsgemeinden Offingen und Rettenbach vom 04.05.2011 bis einschl. 03.06.2011 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern insgesamt 36 Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben. Im Anhörungsverfahren wurden von 28 Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. 74 Privateinwender haben - als vier Einzel- und 70 Sammeleinwender, verteilt auf 3 Anwohnergemeinschaften - Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, die insbesondere den Trassenverlauf und den Lärmschutz betreffen.

Die Forderungen und Einwendungen wurden am 26.07.2011 im „Klaiberhaus“ in Offingen erörtert. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt, die nachrichtlich den Planunterlagen beigelegt ist (Unterlage 16).

Aufgrund der erhobenen Einwendungen und Anregungen wurden die Pläne durch Tekturen und Roteintragungen vom 14.10.2011 teilweise geändert. Die Änderungen betreffen vor allem die Verlegung eines Anwandwegs um ein Gewanne, Böschungsanpassungen am Hühnerberg, den Neubau eines Strommastens östlich des Bahnbauwerks sowie die Verlegung und Erhöhung eines Radwegedurchlasses zur Mitbenutzung für landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Alle Grundstückseigentümer, welche durch die Tekturplanung neu, zusätzlich oder verändert betroffen sind, wurden mit Schreiben vom 20.10.2011 unter Nennung des Umfangs der jeweiligen Betroffenheit nochmals individuell angehört. Innerhalb der Anhörungsfrist wurden drei weitere Einwendungen vorgebracht, welche jeweils die Inanspruchnahme von Grundstücken betreffen.

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen in Bayern nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Demzufolge ist der hier gegenständliche Neubau der Ortsumfahrung Offingen im Zuge der St 2028 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hier von ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Aufgrund der Regelungen in Art. 5 - 8 BayStrWG konnten auch die in A.III. des Beschlusstextes enthaltenen straßenrechtlichen Verfügungen getroffen werden.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Neubau der Ortsumfahrung Offingen im Zuge der St 2028 einschließlich ihrer Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt

jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.IV. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Für das plangegegenständliche Vorhaben wurde zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Krumbach, und dem Markt Offingen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Wörz, eine Vereinbarung über die Straßenbaulast an der Ortsumgehung Offingen im Zuge der St 2028 und die künftige Neuordnung des klassifizierten Straßennetzes geschlossen.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ein förmliches Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ist aufgrund Art. 37 BayStrWG nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt. Aufgrund der großen Entfernung zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet Donautal) konnte auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Auf die Planunterlagen, insbesondere auf die

landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12.1 T) wird insoweit Bezug genommen.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Einhaltung der Planungsschranken

1.1 Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtsätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

1.2 Planrechtfertigung

Der Neubau der Ortsumfahrung Offingen im Zuge der St 2028 und die damit verbundenen, in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich (Art. 9 BayStrWG).

Das Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen haben (Art. 3 BayStrWG). Ihre Verkehrsbedeutung liegt unterhalb des weiträumigen Verkehrs i. S. des § 1 Abs. 1 FStrG. Nach Art. 9 BayStrWG sind Staatsstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Durch das Gebiet des Marktes Offingen verlaufen die überörtlich wichtigen Staatsstraßen 2028, 2024 und 2025. Im Zuge dieser Straßen erfolgt der Anschluss des südlichen Teils des Landkreises Dillingen und des östlichen Teils des Landkreises Günzburg an die Bundesautobahn A 8 sowie an die Bundesstraßen B 10 und B 16 in Günzburg. Auf den Ortsdurchfahrten überlagert sich der überregionale Durchgangsverkehr mit dem ausgeprägten Be-

rufs- und Wirtschaftsverkehr und dem Zubringerverkehr zur Bundesautobahn A 8 und den Bundesstraßen B 10 und B 16.

Aufgrund der derzeitigen Eigenschaft der Ortsdurchfahrt als Staatsstraße können städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in Offingen nur in eingeschränktem Maß ergriffen werden. Die Ortsdurchfahrt Offingen gehört mit 9.195 Kfz täglich mit zu den am höchsten belasteten Staatsstraßenabschnitten im Landkreis Günzburg und liegt weit über dem Durchschnitt 2010 von 3851 Kfz/24h in Bayern. Mit der neuen Ortsumgebung kann mit einer erheblichen Entlastungswirkung der Ortsdurchfahrt von bis zu 58 % bei Pkw und bis zu 75 % beim Schwerverkehr gerechnet werden.

2. Ermessensentscheidung

2.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen zu prüfen, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, 19.05.1998, NVWZ 1999 S. 528 ff). Selbst wenn - wie vorstehend dargelegt - die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG, 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im Abschnitt Planrechtfertigung dieses Beschlusses dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise ver-

siegelt, Natur und Umwelt beeinträchtigt. In das Hochwasserregime der Mindel wird eingegriffen.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere straßenbauliche Maßnahmen, die den Ortsbereich von Offingen vom Durchgangsverkehr entlasten könnten, sind nicht ersichtlich. Durch verkehrslenkende Maßnahmen (z. B. Umleitungen) oder durch Verbesserungsmaßnahmen an den vorhandenen Straßen kann keine dem Neubau der Ortsumgehung vergleichbare Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erreicht werden.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt bei keinem landwirtschaftlichen Betrieb zu existenziellen Gefährdungen. Die Jagdmöglichkeiten entlang der neuen Ortsumfahrung bzw. zwischen der Ortsumfahrung und der Ortslage von Offingen werden zwar in gewissem Umfang beeinträchtigt, jedoch nicht ausgeschlossen. Die Lärmbelastungen in den benachbarten Wohngebieten an der Remsharter Straße und im Quartier Beethovenstraße/Mozartstraße überschreiten nicht die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für die zumutbaren Verkehrsräusche, sondern liegen z. T. erheblich darunter. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Gesamtvorhabens zwingend entgegenstehen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Der Eingriff in das Hochwasserregime der Mindel entlastet die Siedlungsbereiche von Offingen im Hochwasserfall signifikant. Der vermehrte Einstau landwirtschaftlicher Flächen südlich der planfestgestellten Ortsumfahrung wird den Bewirtschaftern im Einzelfall entschädigt.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte spricht nichts dafür, dass die Planung wegen eines Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Nullvariante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Ortsumfahrung Offingen der Vorrang einzuräumen; unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum

Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

2.2 Trassenvarianten

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92). Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren wären Varianten nördlich und südlich von Offingen denkbar. Allerdings besteht im Norden eine naturräumliche Engstelle, gebildet von der Donau und Naturschutz-, Natura 2000- und Bannwaldgebieten, welche

erheblich größere schutzgutbezogene Betroffenheiten auslösen als die Südvarianten. Daher wurden folgende vom Vorhabensträger untersuchten und von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Trassenalternativen im Süden von Offingen geprüft und in die Abwägung eingestellt:

- Variante 1 im Westen südlich der planfestgestellten Linie
- Variante 2 im mittleren Teil südlich der planfestgestellten Linie
- Variante 3 im Osten nördlich der planfestgestellten Linie
- Variante 4 im Osten südlich der planfestgestellten Linie
- Variante 5 als zusätzliche Variante im Osten südlich der planfestgestellten Linie

Die Begründung der planfestgestellten Trasse liegt insbesondere in den Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes sowie in den Interessen des Marktes Offingen. Die Vorteile gegenüber den Varianten überwiegen die Nachteile beträchtlich. Es handelt sich um die kürzeste Trasse, welche unter Einbeziehung der Anschlussbauwerke den geringsten Flächenverbrauch zu verzeichnen hat. Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind die Querung der Mindel und der Mindelaue besonders kritisch zu würdigen. Dabei schneidet die planfestgestellte Trasse am besten ab, da die Mindelquerung möglichst nahe an Offingen erfolgt und so die Mindelauen mit ihren Biotopflächen zwischen Offingen und Remshart am geringsten beeinträchtigt werden. Nachteilig aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Querung des Wasserschutzgebietes innerhalb der weiteren und engeren Schutzzone, wobei hier der RiStWag-Ausbau eine bewährte Standardlösung bietet. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die Varianten im Süden von Offingen insoweit als nahezu gleich zu bewerten, da die als problematisch einzustufende Verkehrslenkung auf die Remsharter Straße bei allen Varianten gleich stattfindet. Hingegen wirkt sich die planfestgestellte Trasse nachteiliger auf die im Einwirkungsbereich liegenden Wohnquartiere im Süden von Offingen bzw. in Schnuttenbach aus, wobei hier jeweils die gesetzlichen Grenzwerte der 16. BImSchV weit unterschritten werden. Ein weiterer Vorteil der planfestgestellten Trasse liegt in der Verkehrswirksamkeit bzw. in der verkehrlichen Anbindung: Durch die Nähe zum entlastenden Verkehrsraum und zu den Hauptzielen des Durchgangsverkehrs ist mit einer größtmöglichen Entlastungswirkung für die Ortsdurchfahrt von Offingen zu rechnen. Den weiteren verkehrlichen Bedürfnissen und Ent-

wicklungsmöglichkeiten von Offingen wird auch dadurch Rechnung getragen, dass die Kreisstraße GZ 14 am Kreisverkehr bei Schnuttenbach angebunden und damit die Erweiterung des Gewerbegebiets günstig erschlossen werden könnte.

Die Trasse stellt somit eine optimale Verbindung von verkehrlichen, naturschutzfachlichen und gestalterischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dar. Durch den Neubau der Trasse sind die derzeitigen negativen Erscheinungsformen der bestehenden Ortsdurchfahrt nicht mehr relevant. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer wird erhöht.

2.3 Ausbaustandard

Für den gewählten Fahrbahnquerschnitt wurden die Prognosewerte 2025 mit max. 7.300 Kfz/24h und 300 Schwerverkehrsfahrzeuge/24h zugrunde gelegt. Der Regelquerschnitt beträgt 10,5 m mit 7,5 m bituminös befestigter Fahrbahnbreite und 1,5 m Bankett im Dammbereich bzw. 1,0 m mit 2,0 m Mulde im Einschnittsbereich.

3. Raum- und Fachplanung

3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Staatsstraße St 2028 verbindet das Mittelzentrum Günzburg / Leipheim mit dem möglichen Mittelzentrum Wertingen (über die Staatsstraße 2033). Dabei führt sie den Verkehr an das Bundesfernstraßennetz (Bundesstraßen B 10, B 16 und Bundesautobahn A 8) heran. Sie stellt eine wichtige regionale Straßenverbindung dar, die im Planungsgebiet im allgemeinen ländlichen Raum verläuft.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - A I 1.1 (Z)). Hierfür ist u. a. eine gute Verkehrserschließung erforderlich. Die planfestgestellte Maßnahme leistet einen Beitrag dazu (vgl. LEP B V 1.4.1 (G)). Gemäß LEP B V 1.4.3 (Z) sollen die Staatsstraßen die zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an die-

se anbinden und damit auch die Voraussetzung für eine weitere Entwicklung dieser Orte schaffen. Mit der Ortsumfahrung der Marktgemeinde Offingen, welche die zentralörtliche Funktion eines Kleinzentrums wahrnimmt, wird auch den einschlägigen Zielen des Regionalplans der Region Donau-Iller - RP 15 - Rechnung getragen. So soll das Straßennetz der Region Donau-Iller im erforderlichen Umfang ergänzt und ausgebaut werden. Dabei soll u. a. auf eine Verbesserung der innerregionalen Erschließung, insbesondere der Anbindung des ländlichen Raumes an die Straßen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung hingewirkt werden (vgl. RP 15 B IX 2.1.1). Vor allem die Verbindung des nordöstlichen Teils des Landkreises Günzburg mit dem Mittelzentrum Günzburg / Leipheim soll gemäß RP 15 B IX 2.3.25 verbessert werden. Durch die Entlastung des Ortskerns von Offingen vom Durchgangsverkehr kann dort eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erreicht werden (vgl. RP 15 B IX 2.1.1) und außerdem den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern zum Schutz der Bevölkerung vor Luftverunreinigungen und Lärm Rechnung getragen werden (vgl. LEP B V 5.3 (G) sowie B V 6 (G)). Insgesamt wird das planfestgestellte Vorhaben aus landesplanerischer Sicht begrüßt.

3.2 Städtebauliche Belange

Das plangegegenständliche Vorhaben widerspricht auch nicht den städtebaulichen Belangen. Wie bereits dargelegt, wirkt sich die Ortsumgehung Offingen aufgrund der entsprechenden Entlastungswirkungen positiv auf die Entwicklungsmöglichkeiten des Marktes Offingen im Ortsbereich aus. Die Trassenführung der Umgehungsstraße wurde von der Gemeinde u. a. bewusst so gewählt, um im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft und den Schutz der Bevölkerung eine möglichst ausgewogene Lösung zu schaffen. Vom Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan (§ 6 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 1 ZustVBau) wurden aus ortsplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das plangegegenständliche Vorhaben erklärt.

4. Immissionsschutz

4.1 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen: Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Diese Grenzwerte der 16. BImSchV betragen

- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen
57 dB(A) tags,
47 dB(A) nachts;
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
59 dB(A) tags,
49 dB(A) nachts;
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
64 dB(A) tags,
54 dB(A) nachts;
- in Gewerbegebieten
69 dB(A) tags,
59 dB(A) nachts.

Die Art der o. g. Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in den Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach der vorhandenen tatsächlichen Bebauung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen. Nach § 3 der 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 zu der genannten Verordnung zu berechnen. Bei diesen Berechnungen wird regelmäßig nur der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm zugrundegelegt (vgl. BVerwG vom 21.03.1996, 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003). Nicht berücksichtigt wird dagegen der als sog. Summenpegel zu verstehende Gesamtlärmbelastungspegel aus bereits vorhandenen Verkehrswegen oder Flughäfen, etc. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht wiederholt, z. B. mit Urteil vom 11.01.2001 (Az.: 4 A 13.99), ausdrücklich klargestellt. Eine Summation der verschiedenen Einzelbelastungen zu einer Gesamtbelastung wäre nur dann zu berücksichtigen, wenn durch die Lärmwirkung eigentumsrechtliche oder gesundheitsgefährdende Eingriffe angenommen werden müssten. Diese Voraussetzungen sind jedoch bei keinem Anwesen im vorliegenden Fall gegeben

Die Ortsumfahrung St 2028 stellt im Abschnitt westlich Offingen bis zum Kreisverkehrsanschluss an die St 2025 einen Straßenneubau gem. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV dar. Der angepasste Abschnitt der St 2025 im Osten der Maßnahme ist als erheblicher baulicher Eingriff getrennt zu bewerten. Die St 2024 (Remsharter Straße), die als neue Verbindung von der St 2028 West nach Offingen führt, wird baulich nicht erheblich geändert, deren Immissionen sind nicht nach der 16. BImSchV zu berücksichtigen. Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung wurde vom Bayer. Landesamt für Umwelt geprüft und nicht beanstandet. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Abstandes der Ortsumfahrung von bestehender Wohnbebauung die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV deutlich unterschritten werden. Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Zusätzlich ist allerdings zu prüfen, ob der Verkehrszuwachs, der auf der St 2024 durch die Abtrennung der bisherigen westlichen Ortseinfahrt der St 2028 entsteht, zu unzumutbaren Belastungen durch das Erreichen ungesunder Wohnverhältnisse führt (BVerwG v. 17.03.2005, Az. 4 A 18/04). Dazu wurde in der schalltechnischen Untersuchung ergänzend geprüft, welche Pegelsteigerungen durch diese Verkehrsverlagerung an der Remsharter Straße entste-

hen. Es wurden Pegelsteigerungen von 2,3 – 2,4 dB(A) ermittelt, insoweit besteht durch Anwendung der Rundungsregelung eine wesentliche Pegelerhöhung um 3 dB(A). An den Immissionsorten Im04 bis Im06 und Im17 bis Im20 besteht gleichzeitig eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete. Eine Überschreitung dieser Werte stellt allerdings noch kein Kriterium für ungesunde Wohnverhältnisse dar, da die Grenzwerte nicht den Übergang zur Gesundheitsgefährdung darstellen, sondern vor erheblichen Belästigungen schützen sollen und daher niedriger angesetzt wurden (BVerwG v. 26.02.2003, Az. 9 A 1/02, Rdnr. 22). Als Schwelle für ungesunde Wohnverhältnisse sind aufgrund § 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV zumindest Pegel in Höhe von 70/60 dB(A) tags/nachts anzunehmen. Ungesunde Wohnverhältnisse können aber auch bereits bei einer erheblichen Überschreitung der Mischgebietsgrenzwerte erreicht sein, d. h. bei einer Überschreitung von 3 dB(A) (siehe auch BVerwG v. 07.03.2007, Az. 9 C 2/06, Rdnrn. 28 - 29). Auch die Absenkung der Lärmsanierungswerte auf 67/57 dB(A) für Wohngebiete und 59/69 dB(A) für Mischgebiete würde eine Auslöseschwelle für ungesunde Wohnverhältnisse unter 70/60 dB(A) rechtfertigen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, bei einer wesentlichen Beurteilungspegelerhöhung auf 67/57 dB(A) tags/nachts ergänzende Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern vorzusehen. Betroffen wären nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung (Blatt 5) die Immissionsorte Im05, Im06 und Im19. Der Vorhabensträger sagte im Erörterungstermin die Verwendung eines lärmindernden Belages auf der Remsharter Straße zu. Die Ausführung des lärmindernden Belags ist als Dünnschichtbelag Heiß auf Versiegelung DSH-V 5, als lärmoptimierte Splittmastixasphaltdeckschicht SMA LA 8 oder als lärmoptimierte Asphaltdeckschicht LOA5 D möglich. Durch die Verwendung des lärmindernden Belages an den betroffenen Streckenabschnitten ergibt sich eine Verringerung der Lärmbelastung an der Remsharter Straße. Da die lärmindernde Wirkung dieses Belages bei der innerörtlichen Geschwindigkeit von 50 km/h nicht berücksichtigt werden kann, verbleibt für die Immissionsorte Im06 und Im19 ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Nachdem das Anwesen am Im05 gewerblich genutzt wird, können dort keine ungesunden Wohnverhältnisse vorliegen und somit kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen bestehen.

Die Schallschutzberechnungen beruhen vorliegend bereits auf der Annahme, dass auf der neuen Trasse eine lärmindernde Straßenoberfläche geschaffen wird, die zu einer Emissionspegelsenkung von - 2 dB(A) führt. Der Einbau eines solchen schallmindernden Belags ist dem Vorhabensträger mit der Auflage A.V.1. dieses Planfeststellungsbeschlusses ausdrücklich aufgegeben worden. Eine weitergehende Reduzierung der Lärmemissionen bis maximal 5 dB(A) wäre durch den Einsatz von offenporigen Asphaltdeckschichten (OPA) möglich. Diese offenporigen Fahrbahnbeläge weisen jedoch gegenüber dem vorgesehenen lärmindernden Belag einen monetarisierten Wirtschaftlichkeitsnachteil von rund 35,00 Euro pro Quadratmeter auf. Dieser begründet sich maßgeblich aus der deutlich reduzierten Betriebsdauer, in welcher die lärmindernde Wirksamkeit des Fahrbahnbelages gesichert ist, sowie den erhöhten Aufwendungen im Straßenunterhaltungsdienst (Winterdienst, Reinigung, Reparatur). Im Winterdienst ist dabei durch die Verwendung eines offenporigen Asphaltbelages neben einem erhöhten Aufwand im Straßenunterhaltungsdienst (Kontrollfahrten, Wiederholungsstreuungen) mit einem bis zu 100 % erhöhten Verbrauch von Streusalz zu rechnen.

4.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür ist die 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten. Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat die zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem "Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen - MLuS-02" (Version 6.0e vom 26.04.2005) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen abgeschätzt. Es hat mitgeteilt, dass unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen nicht davon auszugehen ist, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenz- und Orientierungswerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

5. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

5.1 Straßenentwässerung / Bauausführung

Die Straßenentwässerung erfolgt weitestgehend breitflächig über die Bankette und Böschungen östlich der Mindel. Im Verlauf westlich des Wasserschutzgebiets und im Einschnitt beim Wasserschutzgebiet sowie der gesamte im Schutzgebiet liegende Bereich samt Kreisverkehr und daran anschließende Abschnitte der St 2024 wird die Straße über abgedichtete Straßenseitengräben entwässert.

Die geplante Entwässerung der St 2028, Ortsumfahrung Offingen, hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft. Das anfallende Straßenoberflächenwasser soll von Bau-km 0+200 bis Bau-km 1+180 über abgedichtete Straßenseitengräben entwässert und in ein Absetzbecken gepumpt werden, welches absetzbare Stoffe und schwimmfähige Stoffe (Kohlenwasserstoffe) zurückhält. Dieses Becken entwässert – als erlaubnispflichtige Einleitung – in die Mindel. Das westlich der Mindel anfallende Oberflächenwasser aus dem Südhang zwischen der St 2028 alt und der St 2028 neu sowie das südlich der neuen Trasse anfallende Oberflächenwasser wird über den Graben Fl.-Nr. 842 erfasst und ist – da es nicht mit Straßenoberflächenwasser beaufschlagt wird – unverschmutzt und wasserrechtlich nicht relevant.

Die Einleitungen in die Mindel sind gemäß § 8 WHG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A.VI.1. dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die Erlaubnis nach § 10 WHG kann erteilt werden, weil - wie das WWA Donauwörth bestätigt hat - eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Das Landratsamt Günzburg hat sein Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

5.2 Überschwemmungsgebiet

Mit der vorliegenden Straßenbaumaßnahme wird ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Mindel gequert. Gem. § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. In der Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen WWA Donauwörth vom 30.05.2011 wurde auch Bezug genommen auf die Überbauung des Überschwemmungsgebietes. Hierbei wurden keine Einwände gegen die vorliegende Straßenbaumaßnahme und den veränderten Hochwasserabfluss erhoben. Es wurde ausgeführt, dass durch die in Dammlage verlaufende St 2028 der Hochwasserabfluss der Mindel grundlegend verändert wird. Der Vorhabensträger konnte in den hydrologischen Untersuchungen nachweisen, dass für die Trasse kein Hochwasserretentionsausgleich notwendig ist, da sich durch die Dammlage der Trasse das saldierte Retentionsvolumen erhöht. Für die bebauten Gebiete in Offingen bietet die Trasse einen verbesserten Hochwasserschutz, da sie wie ein Hochwasserdamm im Mindeltal wirkt und somit zur Hochwasserfreilegung Offingens beiträgt. Aus gewässerökologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen daher gegen die Maßnahme keine Bedenken, nachdem die weiter aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweise in den Bescheid aufgenommen sind. Unter A.VI.2.2 wurde speziell auf den Belang des Hochwasserschutzes beim Bau der neuen Mindelbrücke eingegangen. Nachdem durch die Straßengradiente und die Brückenkonstruktion das Freibord unter der Brücke bei der Wasserspiegellage eines HQ_{100} auf 0,21 m begrenzt ist, sind der Überbau an der Brückenunterseite und die Tragkonstruktion strömungsgünstig auszubilden. Für die Standsicherheit des Straßendamms und seiner Bauwerke wurde ein Standsicherheitsnachweis auch für den Hochwasserfall zur Auflage gemacht.

Für die Anlage der Ausgleichsfläche A1, welche im 60 m-Bereich der Mindel liegt, wird die Genehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt. Auch diese Genehmigung ist von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung umfasst, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Die vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in seiner Stellungnahme vom 30.05.2011 angeregten Auflagen wurden in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss übernommen, das Wohl der Allgemeinheit ist durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

5.3 Wasserschutzgebiet

Die Trasse der Ortsumfahrung verläuft über eine Länge von 160 m in der Zone III und über eine Länge von 300 m in der Zone II des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgung Offingen. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung von Offingen durch den nahegelegenen Brunnen ist in diesem Bereich eine Bauausführung nach dem sog. RiStWag-Ausbau erforderlich. Die Überlegungen zu einer Verlegung der Wasserversorgung und damit einhergehend einer Aufgabe des Brunnens sind bis zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht zu einem Ergebnis gekommen, so dass ein RiStWag-Ausbau planfestgestellt wird. Die Wasserwirtschaft ist hiermit, ebenso mit der Lage der Ausgleichsfläche A4 in der Zone III des Wasserschutzgebiets einverstanden. Die von der Wasserwirtschaftsverwaltung geforderten Auflagen und Bedingungen wurden unter Ziffer A.VI.2.4 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

5.4 Bodenschutz

Der Ortsumfahrung Offingen einschl. der planfestgestellten Folgemaßnahmen stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe verschlechtert werden. Diese Bodenbelastung ist jedoch in der Regel gering, hält zumeist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Wägt man die Gefahr einer eher geringen schädlichen Bodenverunreinigung mit dem hohen öffentlichen Interesse an der Ortsumfahrung Offingen ab, dann überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

Im Laufe des Verfahrens sind Anhaltspunkte dafür hervorgetreten, dass sich im Planfeststellungsbereich Altlasten und Altablagerungen befinden. Diese beziehen sich auf die Fl.-Nrn. 560, 561/1, 561/2, 557/1, 558, 559 und 565, Gemarkung Offingen, Kataster-Nummer 77400168. Es handelt sich um eine ca. 0,5 bis 1,2 m mächtige Altablagerung der Priorität B. Die Belastungen liegen zwischen LAGA Z 1.2 und LAGA Z 2. Die Auflage A.VI.2.5 verhindert eine Umweltbelastung für den Fall, dass im Zuge der Baumaßnahme die Altablagerung freigelegt wird.

6. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

6.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art.1 Satz 1 BayNatSchG sowie in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 5 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen

men in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.3 Blatt Nr. 1 T bis Blatt Nr. 4 T) verwiesen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.2 Blatt Nr. 1 T bis Blatt Nr. 3 T) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und -arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die in Unterlage 12.3 Blatt Nr. 1 T bis Blatt Nr. 4 T vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensieren. Darüber hinaus sind umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Ausgleichsflächenbedarf wurde auf der Basis der zwischen dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG (nunmehr § 15 Abs. 2 BNatSchG) vom 21.06.1993 ermittelt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind mit den im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan enthaltenen Ausgleichsflächen planerisch umgesetzt.

Auch die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Landschaftsbild können durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen in ausreichendem Umfang kompensiert werden. Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen sind so angelegt, dass sich nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege das Gesamtobjekt möglichst harmonisch in die vorhandene Kulturlandschaft einfügt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen den naturschutzgesetzlichen Anforderungen genügen. Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht neu gestaltet. Eine Verkammerung von Naturräumen zwischen der Ortslage von Offingen und der planfestgestellten Ortsumgebung wird auf ein Minimum reduziert. Der Talraum der Mindel wird durch die Linienführung größtmöglich geschont.

6.2 Artenschutz

Das Europäische und Nationale Artenschutzrecht stellt für den Bau der St 2028, Ortsumfahrung Offingen, kein rechtliches Hindernis dar.

6.2.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs.1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG).
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),

Pflanzenarten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

6.2.2 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Biber

Haselmaus

Fransenfledermaus

Bartfledermaus

Zwergfledermaus

Rauhautfledermaus

Wasserfledermaus

Abendsegler

Kleiner Abendsegler

Großes Mausohr
Langohren
Breitflügelfledermaus
Zweifarbfladermaus

6.2.3 Betroffene Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Hinsichtlich der im Bezugsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Arten wird auf das Ergebnis der avifaunistischen Kartierung aus den Jahren 2007/2008/2009 in Unterlage 15 T (S. 56/57) Bezug genommen.

6.2.4 Zusammenfassende Bewertung

Eine populationsgefährdende Beeinträchtigung von nach dem BNatSchG besonders oder streng und / oder nach der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie (VSR) europarechtlich geschützten Arten ist in Verbindung mit dem Vorhaben nach gegenwärtigem Erkenntnisstand auszuschließen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt. Zu den Einzelheiten wird auf den Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP - Unterlage 15 T) sowie die artenschutzfachlichen Festlegungen im Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.3 Blatt Nr. 1 T bis Blatt Nr. 4 T) verwiesen.

7. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

7.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche diente. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis verwiesen (Unterlagen 14.1 Blatt Nr. 1 T bis Blatt Nr. 3 T und 14.2 T). Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar die Belange der Landwirtschaft; die Beeinträchtigungen erreichen jedoch nicht ein solches Maß, das eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum erwarten ließe. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten Belastungen der Landwirtschaft

allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Die Erschließung der Fluren ist auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme im erforderlichen Umfang gewährleistet. Die Querungsmöglichkeiten der neuen Ortsumfahrung werden in ihrer Lage und Dimensionierung möglichst an die Erfordernisse der Landwirtschaft angepasst. Die Feldwege stehen im Eigentum des Marktes Offingen, welcher zusichert, diese nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder in den vorhergehenden Zustand zu versetzen. Die möglichen Ertragsausfälle und Vernässungsschäden durch den veränderten Hochwasserabfluss werden nach Maßgabe der Auflage Ziff. A.VI.2.6 dieses Beschlusses den betroffenen Bewirtschafter ersetzt. Der Schadenersatz richtet sich nach den Hochwasserereignissen mit 33-, 50- und 100jähriger Häufigkeit. Die Ereignisse mit 5-, 10- und 20jähriger Häufigkeit konnten aufgrund der seltenen Ausuferungen der Mindel außer Betracht bleiben.

7.2 Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Die geringfügige Rodungsfläche von ca. 0,11 ha Wald wird durch eine Ersatzaufforstung im Umfang von 0,38 ha im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A1 kompensiert.

7.3 Jagd- und Fischereiwesen

7.3.1 Jagdwesen

Belange der Jagd werden durch die Baumaßnahme beeinträchtigt. Zwar ist durch die Nähe zur Ortslage von Offingen eine Zerschneidung von Flächen der Jagdreviere Offingen und Schnuttenbach gegeben. Allerdings ist zum

einen eine zusätzliche Verkammerung von jagdbaren Flächen nicht vermeidbar. Zum anderen handelt es sich hierbei um ortsnahe Flächen, bei welchen bereits im Istzustand eine Bejagung kaum möglich ist. Hierzu wird auf § 20 Abs. 1 Bundesjagdgesetz verwiesen, wonach an Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, nicht gejagt werden darf.

7.3.2 Fischereiwesen

Das Fischereiwesen wird durch die Niederschlagswasserbeseitigung, die Querung der Mindel und die Ausgleichsflächen betroffen. Der Bezirk Schwaben - Fischereifachberatung - hat in seiner Stellungnahme vom 09.06.2011 verschiedene Auflagenvorschläge gemacht. Der Vorhabensträger hat in seiner schriftlichen Stellungnahme die Einhaltung der entsprechenden Auflagen zugesagt. Unter Einhaltung der Auflagen A.VI.2.3 sind die Belange des Fischereiwesens damit ausreichend gewahrt.

8. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

8.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor (vgl. A.VIII.1.). Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 15.04.2011 dargestellten Gegebenheiten (römische Straße, Denkmalliste D-7-7528-0143; vorgeschichtliches Bodendenkmal, Denkmalliste D-7-7528-0030, Verdachtsflächen Inv. Nr. V7-7528-0008/9) haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten,

deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen A.VIII.1. vorgesehenen Maßgaben. Die unter A.VIII.1. angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt.

8.2 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 Blatt Nr. 1 T bis Blatt Nr. 3 T und 14.2 T) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich Rücksicht. Eine weitere Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der

Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange, u. a. auch des Naturschutzes, nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt der Neubau der Ortsumfahrung in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

Mit den Auflagen unter A.VIII.2. und A.VIII.3. soll sichergestellt werden, dass die Versorgung mit Strom und die Telekommunikation nicht beeinträchtigt werden.

Die Auflage unter A.VIII.4. dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass auch während der Bauzeit ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG).

Die Entscheidung unter A.X. dieses Beschlusses stellt die Einhaltung der im Planfeststellungsverfahren getroffenen Vereinbarungen einschl. der im Erörterungstermin gemachten Zusagen sicher.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden - soweit erforderlich - bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen. Einwendungen, welche Unklarheiten bzw. Defizite in den Planunterlagen betreffen und durch die Tekturplanung verbessert wurden, sind in den Ausführungen hierzu nicht berücksichtigt worden.

1. Landratsamt Günzburg

Das Landratsamt Günzburg nahm mit Schreiben vom 15.06.2011 Stellung zu dem Vorhaben.

In seiner Eigenschaft als Straßenbaulastträger regt der Landkreis Günzburg eine Änderung des Umstufungskonzeptes dahingehend an, die Kreisstraße GZ 14 zur Gemeindestraße abzustufen und zum Ausgleich den Abschnitt von der jetzigen Einmündung in die St 2028 bis zur Einmündung in die St 2025 zur Kreisstraße abzustufen. Dieser Anregung kann jedoch nicht gefolgt werden, da zwischen den beteiligten Baulastträgern, welche dadurch noch weitergehende Alternativen im Umstufungskonzept und zusätzliche Straßenneubauten als notwendig erachtet haben, keine Einigkeit erzielt wurde. Daher wird das in den Planfeststellungsunterlagen dargestellte Umstufungskonzept als einzig konsensfähig erachtet und planfestgestellt.

Das Sachgebiet Straßenverkehrsrecht forderte, aus Gründen der Verkehrssicherheit die Kreisverkehrsplätze an der Kreuzung mit der St 2024 bzw. der Einmündung in die St 2025 nachts zu beleuchten. Der Vorhabensträger möchte diese Gefahrenpunkte dagegen mit einer entsprechenden Beschilderung und ggf. einer Geschwindigkeitsbeschränkung entschärfen, was als ausreichend zu erachten ist.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Günzburg fordert, eine dauerhafte extensive Grünlandnutzung auf den Ausgleichsflächen ohne Düngung, Mulchen und Pflanzenschutz zu gewährleisten. Auf der Fläche A3 müsse die Gehölzentwicklung unterbunden werden. Diesen Forderungen wurde mit der Auflage A.VII.1. entsprochen.

Die Untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Günzburg fordert eine fachliche Begleitung der Altlastenbeseitigung. Dieser Forderung wurde durch die Auflage A.VI.2.5 entsprochen. Gefordert werden ferner Hinweistafeln, welche den Gemeingebrauch der Mindel zum Baden und Bootfahren während der Bauzeit beschränken. Dieser Forderung wurde als Auflage A.VI.2.2.14 entsprochen.

2. Markt Offingen

Der Markt Offingen nahm mit Schreiben vom 04.07.2011 Stellung zu dem Vorhaben. Hierbei werden die Radwegführungen südlich der Umfahrung und entlang der Remsharter Straße bemängelt. Bezüglich des Radwegs südlich der Umfahrung wird eine Asphaltierung gefordert. Die Forderung ist auch im Planfeststellungsverfahren zurückzuweisen, da diese höherwertige Befestigung nicht dringend geboten, eine zusätzliche Versiegelung darstellt und daher nicht verpflichtend ist.

Für die Radwegführung entlang der Remsharter Straße besteht für den Freistaat Bayern ebenfalls keine Verpflichtung, die Forderungen des Marktes Offingen zu erfüllen. Im Rahmen der Erörterung des Vorhabens erklärte sich der Vorhabensträger bereit, den Geh- und Radweg vom Ende der Planfeststellung an der St 2024 bis zum südlichen Ortsanfang von Offingen zu bauen, sofern der Markt Offingen die Weiterführung innerorts übernimmt. Hierzu erklärte sich die Marktgemeinde unter der Bedingung bereit, dass von den Anliegern für diese Weiterführung die Grundstücke zur Verfügung gestellt würden und eine Abrechnung gemäß der Straßenausbaubeitragsatzung erfolge. Nachdem dieses Vorgehen im Verlauf und im Ergebnis ungewiss ist und keine dringende verkehrliche Notwendigkeit besteht, wird die Forderung nach einer Fortführung des Radwegs zurückgewiesen.

Die Forderung nach einer geänderten Radwegführung bei der Lüßhofstraße wird ebenfalls zurückgewiesen, da dieser Radweg für die Erschließung der südlich der Ortsumfahrung liegenden Flächen dient.

3. Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung

Die Anregungen und Auflagenvorschläge der Fischereifachberatung des Bezirks wurden unter C.III.7.3.2 und in den entsprechenden Auflagen berücksichtigt.

4. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Servicestelle Krumbach

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat mit Schreiben vom 30.05.2011 zum planfestgestellten Vorhaben Stellung genommen. Die Auflagenvor-

schläge bezüglich des Wasserschutzgebietes, zur Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung, zur Entwässerung, zur Errichtung der Mindelbrücke und zu den Ausgleichsflächen A1/A4 wurden unter A.VI. in den Beschluss übernommen. Der Forderung nach einem rechteckigen Bauwerk anstelle eines Maulprofils beim Radwegdurchlass wurde im Rahmen der Tektur entsprochen, nachdem der Durchlass verschoben und für landwirtschaftliche Fahrzeuge erhöht wurde.

5. Bayerisches Landesamt für Umwelt

Die Anregungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2011 betreffen allesamt immissionsschutzfachliche Belange und wurden unter C.III.4. bereits behandelt.

6. Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Der Bund Naturschutz nahm mit Schreiben vom 22.06.2011 nach Verlängerung der Einwendungsfrist Stellung zu dem Vorhaben. Kritisiert werden hierbei:

- Die Zerschneidung des Mindeltals auf einer Länge von 3 km
- Die Flächenversiegelung im Umfang von 6 ha
- Nachhaltig negative und nicht ausgleichbare Beeinträchtigung maßgeblicher Lebensraumstrukturen von geschützten Arten
- Außerachtlassung des landesweiten Biotopverbundsystems
- Zerschneidung des Überschwemmungsgebietes der Mindel
- Gefährdung des Wasserschutzgebietes

Die vorgetragenen Einwände sind zurückzuweisen.

Die Zerschneidung des Mindeltals auf einer Länge von ca. 3 km ist der gewählten Trassierung geschuldet. Hierzu wird auf die Alternativenprüfung, insbesondere auf das Ausscheiden jeglicher Nordumfahrungen, verwiesen. Die Südvarianten haben jeweils einen Durchschneidungseffekt, wobei durch die ortsnahe Trasse die landschaftliche Vorbelastung der Siedlungsgebiete von Offingen am besten kombiniert wird.

Die Flächenversiegelung wird durch die vorgelegten Trassierungspläne auf ein Minimum beschränkt. Weitere Beschränkungen sind unter Beachtung verkehrsnotwendiger Trassierungselemente und Anschlussbauwerke nicht möglich und hätten letztlich einen Verzicht auf die Ortsumfahrung zur Folge.

Die Beeinträchtigung der Lebensraumstrukturen von geschützten Arten durch die planfestgestellte Trasse ist im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 15 T) dargestellt. Geeignete funktionserhaltende Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind im Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.3 Blatt Nr. 1 T bis Blatt Nr. 4 T) enthalten und werden rechtlich gesichert. Der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde von der Höheren Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Umwelt geprüft und für ausreichend erachtet. Bei den Leitarten Fledermaus, Waldohreule und Weißstorch wird durch die genannten art-spezifischen funktionserhaltenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologische Funktionalität der jeweiligen Art in ausreichendem Umfang gewahrt.

Die angeführten geringeren Überschwemmungshäufigkeiten von Flächen entlang der Mindel, nördlich der zukünftigen Trasse, betreffen beinahe ausschließlich intensive Acker- und Grünlandflächen, deren Vegetation und Bodenleben nicht von einem Überschwemmungsrhythmus abhängt.

Der Einwand der Außerachtlassung des landesweiten Biotopverbundsystems wird vom Bund Naturschutz erhoben, allerdings nicht näher ausgeführt. Das Biotopverbundsystem Mindelaue liegt südlich der Ortsumfahrung und wird durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 um zwei weitere Flächen optimiert. Dadurch findet ein ausreichender Ausgleich der Mindelquerung und der mindelnahen Trasse statt.

Die Wahl einer Südvariante bedingt dadurch auch die Zerschneidung des Überschwemmungsgebietes und – um eine ortsnahe Trasse und Querung der Mindel sowie eine Trassierung entlang bestehender Feldweglinien zu ermöglichen – auch eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes.

Die Zerschneidung des Überschwemmungsgebiets der Mindel ist jedoch als weniger gravierend einzuordnen, da eine Ausuferung der Mindel relativ selten stattfindet und deshalb auf die Tier- und Pflanzengesellschaften in der Umgebung der Mindel kaum Einfluss nimmt. Hinzu kommt, dass die südlich der Trasse liegenden Flächen nach dem Bau der planfestgestellten Trasse statistisch häufiger überschwemmt werden.

Die Querung eines Wasserschutzgebietes mit einem Straßenbauprojekt ist unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (sog. RiStWag) möglich und wird in vielen Straßenbaumaßnahmen als Stand der Technik so realisiert. Ggf. wird die Grundwasserförderung durch den Wasserversorger auch bis zum Bau der Ortsumfahrung verändert, so dass das betroffene Wasserschutzgebiet aufgelassen und der RiStWag-Ausbau damit entbehrlich wird.

7. Amt für ländliche Entwicklung Schwaben

Das Amt für ländliche Entwicklung Schwaben hat mit Schreiben vom 08.06.2011 Stellung genommen. Darin wird die Auflassung der Wege Fl.-Nrn. 559 und 552 und die Fortführung des Weges Fl.-Nr. 582 bis zur Ortsumfahrung und dann straßenbegleitend bis zum Weg Fl.-Nr. 547 (jeweils Gemarkung Offingen) bzw. in Richtung Westen bis zum Radwegdurchlass vorgeschlagen. Diese Anregung wurde im Tekturplan aufgenommen, ebenso wie die Anregung, die Ersatzmaßnahme E1 so anzulegen, dass die neuen Flurstücke parallel zum Weg Fl.-Nr. 509 entstehen.

8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck beurteilt fachliche Belange der Forstverwaltung. Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren sind 0,11 ha Waldflächen durch Rodung betroffen. Die Erlaubnis hierfür wird von der Behörde erteilt, da als Kompensation der Rodung eine Ersatzaufforstung von 0,38 ha im Zuge der Ausgleichsfläche A1 vorgesehen ist.

9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach nahm mit Schreiben vom 27.05.2011 Stellung zum planfestgestellten Vorhaben. Gefordert wird eine Unternehmensflurbereinigung, welche nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden soll.

Ferner wird gefordert, die durch die Veränderung des Überschwemmungsgebietes ggf. entstehenden Schäden gegenüber den Landwirten zu ersetzen. Diese Forderung wird in der Auflage A.VI.2.6 mit einer entsprechenden Entschädigungsregelung erfüllt.

Die für Grünlandflächen geforderten pflanzensoziologischen Bestandsaufnahmen mussten angeordnet werden, da es sich bei den betroffenen Flächen teilweise um Grünland handelt, bei welchem zwar bereits jetzt ein Einstau stattfindet, sich allerdings als Folge einer möglichen Veränderung der Feuchteverhältnisse ggf. der Pflanzenbestand im Grünlandbestand ändert, wofür das pflanzensoziologische Gutachten den besten Weg einer Beweissicherung darstellt.

Außerdem wird gefordert, weitergehende Schäden an den zu den überfluteten Flächen benachbart liegenden Grundstücken in die Entschädigungsregelung aufzunehmen. Dieser Forderung kann im Planfeststellungsbeschluss nicht gänzlich entsprochen werden. Dies liegt darin begründet, dass zum einen das Hochwasserverhalten der Mindel im betroffenen Bereich zu einer nur sehr seltenen Ausuferung neigt. Zum anderen ist die Bezifferung der Schäden überaus schwierig, da der Grundwasserstand von vielen Faktoren beeinflusst wird und auch innerhalb eines Grundstückes stark schwanken kann, so dass oftmals nur ein mehr oder weniger großer Teilbereich betroffen ist. Eine genaue Differenzermittlung ist daher nicht möglich und eine Pauschalierung und Kapitalisierung möglicher Schäden innerhalb der Planfeststellung auf alle nur denkbar betroffenen Flächen nicht darstellbar. Bei der Straßenbaumaßnahme handelt es sich nicht um eine gezielte Flutung eines sog. Flutpolders, sondern lediglich um eine Veränderung einer bereits bestehenden Ausuferung der Mindel. Daher ist in diesem Bereich auf die Einordnung der Flächenwertigkeiten im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung und ggf. auf ein nachfolgendes Entschädigungsverfahren zu ver-

weisen. Ferner werden mögliche Vernässungsschäden im Grünland durch das angeordnete pflanzensoziologische Gutachten dokumentiert.

Der vierte Ast am Kreisverkehrsplatz bei Schnuttenbach solle als weitere Forderung vor einer möglichen Verbindung zur GZ 14 bei einer etwaigen Verwirklichung des Gewerbegebiets so ausgebildet werden, dass das Grundstück Fl.-Nr. 274, Gemarkung Schnuttenbach, nicht mehr tangiert wird. Dieser Forderung trägt der Vorhabensträger Rechnung und baut den genannten Ast lediglich als Verbindung zum landwirtschaftlichen Wegenetz aus.

Das AELF Krumbach fordert ferner die Anlage von Graswegen entlang der Ausgleichsflächen, um den sog. Spritzabständen aus dem Fachrecht (Pflanzenschutzrecht) entgegenzuwirken. Dieser Forderung geht der Vorhabensträger im Rahmen der Tektur nach und markt – soweit die Grundstücksverfügbarkeit gegeben ist – entlang der Ausgleichsflächen des Bauamtes bzw. des Marktes Offingen Graswege ab.

10. Bayer. Bauernverband, Kreisverband Günzburg

Der Bayerische Bauernverband hat mit Schreiben vom 16.06.2011 Stellung genommen. Der Verband bedauert die Durchschneidung vieler landwirtschaftlicher Grundstücke und regt eine Unternehmensflurbereinigung an. Ferner wird eine Entschädigung der durch das veränderte Hochwasserregime der Mindel zusätzlich betroffenen Flächen gefordert. Hierzu wird jeweils auf die Abhandlung der Einwände des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach verwiesen. Die geforderte Vergrößerung des Radwegedurchlasses wurde im Rahmen des Erörterungstermins durch den Vorhabensträger zugesichert und in den Tekturunterlagen vom 14.10.2011 mittels einer Verschiebung nach Westen ermöglicht. Hierdurch und in Verbindung mit der Unternehmensflurbereinigung entfällt auch die geforderte Entschädigung für längere Wegstrecken. Die bemängelte Lage der Ausgleichsfläche A1 entspricht dem Gewässerentwicklungsplan. Um die Beeinträchtigung der Grundstückseigentümer so gering wie möglich zu halten, werden die Flächen im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung gedreht. Den im Rahmen des Erörterungstermins vom Bauernverband vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der notwendigen Anwendungsverbote von Pflan-

zenschutzmitteln zu den Ausgleichsflächen wurde mit der Tekturplanung dahingehend Rechnung getragen, dass bei entsprechender Grundstücksverfügbarkeit um die Ausgleichsflächen Graswege abgemarkt und gewidmet werden.

11. Jagdgenossenschaft Offingen

Die Jagdgenossenschaft Offingen wendet mit Schreiben vom 29.05.2011 ein, dass das Jagdgebiet durch die planfestgestellte Trasse durchtrennt werde und wegen der kleineren Jagdflächen und der vorgeschriebenen Schussabstände keine Jagd mehr durchführbar sei. Dies bedeute, dass kein wirtschaftlicher Ertrag mehr zu erwarten sei.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Der Trassenverlauf liegt im Mittel 200 bis 400 Meter von den bebauten Gebieten Offingens entfernt. Die dazwischen befindliche Fläche ist für jagdliche Zwecke zwar stärker eingeschränkt. Allerdings bestehen in den ortsnahen Flächen bereits bisher eine Beschränkung der Bejagung nach § 20 Abs. 1 Bundesjagdgesetz und eine eingeschränkte Äsungsmöglichkeit, so dass sich die Verkleinerung der jagdbaren Fläche auf ein geringes Maß reduziert.

12. Jagdgenossenschaft Schnuttenbach

Die Jagdgenossenschaft Schnuttenbach hat mit Schreiben vom 15.06.2011 Stellung zum Vorhaben genommen. Es wird vorgetragen, dass das Jagdgebiet durchtrennt und damit kein wirtschaftlicher Ertrag mehr für die Jagd zu erwarten sei. Dieser Einwand ist zurückzuweisen.

Die Gemarkung Schnuttenbach ist lediglich auf dem Streckenabschnitt zwischen der Bahnüberführung und dem Anschluss an die St 2025, Bau-km 2+300 bis 2+960 betroffen, welche zudem siedlungsnahe Flächen bzw. Flächen nahe der Bahnlinie und der St 2025 darstellen und für welche somit bereits jetzt gem. § 20 Abs. 1 Bundesjagdgesetz Einschränkung in der Jagdausübung bestehen. Die Darstellung, dass aufgrund der planfestgestellten Trasse kein wirtschaftlicher Ertrag für die Jagd mehr zu erwarten sei, ist daher als unzutreffend zurückzuweisen.

13. Jagdschutz- und Jägerverein Günzburg e. V.

Der Jagdschutz- und Jägerverein Günzburg nimmt mit Schreiben vom 06.06.2011 stellvertretend für den Landesjagdverband Bayern Stellung zum planfestgestellten Vorhaben. Der angeführte Zerschneidungseffekt von Waldstücken kann nicht nachvollzogen werden, da lediglich am sog. Hühnerberg eine Waldfläche angeschnitten wird, weitere Waldflächen aber nicht betroffen sind. Die geforderten Wildschutzzäune sind an Staatsstraßen mit den damit verbundenen Verkehrszahlen regelmäßig und somit auch hier nicht vorgesehen. Die ferner geforderten Querungsmöglichkeiten für Kleinvild wurden nach Möglichkeit vom Vorhabensträger eingeplant.

14. Versorgungsunternehmen

Die Einwände und Anregungen der Versorgungsunternehmen und Sparten-träger werden in den entsprechenden Auflagen umgesetzt.

15. Träger öffentlicher Belange ohne Einwände

Das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West, die Wehrbereichsverwaltung Süd, die Regionalvertretung Augsburg der Immobilien Freistaat Bayern, das Vermessungsamt Günzburg, der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., der Verkehrsverbund Mittelschwaben, die Regionalbus Augsburg GmbH, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sowie die IHK Schwaben haben dem Vorhaben jeweils zugestimmt bzw. keine Einwände erhoben.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

1. Anliegergemeinschaft (Remsharter Straße, Bergstraße)

Die als „Anliegergemeinschaft“ vereinten Bewohner der Remsharter Straße und der Bergstraße fordern die Beibehaltung des westlichen Anschlusses der Günzburger Straße an die St 2028, da es andernfalls zu einer Überlastung der Remsharter Straße komme und die Ausfahrt von der Bergstraße bzw. den Anliegergrundstücken auf die Remsharter Straße stark behindert werde. Ferner werden eine Geschwindigkeitsbeschränkung vom neuen

Kreisverkehrsplatz der Ortsumfahrung bis zum Ortsanfang Offingen sowie der Einbau eines lärmindernden Belages auf der Remsharter Straße gefordert. Im Erörterungstermin wurde die Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen als Wunsch einer Lärmschutzwand auf Höhe des Trinkwasserbrunnens konkretisiert.

Die Forderung des Einbaus eines lärmindernden Belages wird vom Vorhabensträger erfüllt. Im Übrigen werden die Forderungen zurückgewiesen. Der Wegfall des Anschlusses der Günzburger Straße an die St 2028 entspricht dem nachvollziehbaren Wunsch des Marktes Offingen, eine möglichst hohe Verkehrswirksamkeit der Ortsumfahrung zu erreichen. Dieses Ziel würde durch die Beibehaltung des Anschlusses der Günzburger Straße gefährdet, da die Benutzung der Ortsumfahrung für die Verkehrsteilnehmer – je nach Fahrtziel – einen z. T. erheblichen Umweg bedeutet, welcher bei einer Benutzung der Ortsdurchfahrt von Offingen eingespart werden kann. Eine Beibehaltung des Anschlusses der Günzburger Straße an die St 2028 neu würde diese Fahrbeziehungen vereinfachen und damit begünstigen. Außerdem bedeutet ein weiteres Anschlussbauwerk auch zusätzlichen Landverbrauch, zusätzliche Baukosten und stellt durch die Ein- und Abbiegevorgänge außerorts eine Unfallgefahr dar.

Die Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung zwischen Ortsanfang und Kreisverkehr innerhalb der Planfeststellung ist nicht zielführend und soll nach der Verkehrsfreigabe durch die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde ggf. angeordnet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz verwiesen.

Die Forderung nach zusätzlichem Lärmschutz in Form einer Lärmschutzwand wird zurückgewiesen. Nach den schalltechnischen Berechnungen in den Planunterlagen, welche durch das Landesamt für Umwelt und die Regierung von Schwaben überprüft wurden, treten lediglich an den Gebäuden Remsharter Straße Nr. 5 (Im 06) und Nr. 12 (Im 05) Überschreitungen der Lärmgrenzwerte in Verbindung mit einer wesentlichen Pegelerhöhung auf. Beim Anwesen Nr. 12 handelt es sich um eine rein gewerbliche Nutzung, so dass keine „ungesunden Wohnverhältnisse“ denkbar sind. Für das Anwesen Nr. 5 (Im06) wird dem Grunde nach passiver Lärmschutz in Form von Schallschutzfenstern auferlegt. Sofern im Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe

das Anwesen nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt wird, entfällt der Anspruch auf passiven Lärmschutz.

2. Anliegergemeinschaft 1 (Bergstraße/Mozartstraße) und Anwohner der Beethovenstraße

Die Anwohner der Quartiere Bergstraße/Mozartstraße/Beethovenstraße haben mit Schreiben vom 17.06.2011 und vereinigt als „Anliegergemeinschaft 1“ mit Schreiben vom 20.05.2011 inhaltlich jeweils gleiche Einwände erhoben.

Gefordert wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung sowie die Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung nördlich der Ortsumfahrung im Bereich Bau-km 1+600 bis zur Bahnüberführung bei Bau-km 2+500. Ferner werden die Berechnungsgrundlagen des schalltechnischen Gutachtens angezweifelt und Wertminderungen der Immobilien geltend gemacht. Beim Erwerb der Baugrundstücke vor ca. 11 Jahren sei den Käufern seitens des Marktes Offingen zugesichert worden, dass die Ortsumfahrung die Bahnstrecke unterquere und daher auf Höhe dieses Baugebietes bereits im Einschnitt verlaufe. Zusätzlich seien Lärmschutzmaßnahmen in Form eines Lärmschutzwalls aus Überschussmassen angekündigt worden.

Ein Tempolimit als zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahme ist vorliegend abzulehnen. Bei Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 80 km/h - selbst wenn sie effektiv überwacht und durchgehend eingehalten werden - lassen sich allenfalls Pegelsenkungen von - 1 dB(A) erreichen. Hierbei ist zu beachten, dass in diesem Bereich die Grenzwerte der 16. BImSchV weit unterschritten werden, so dass geringfügige Pegelabsenkungen beim planfestgestellten Vorhaben keine wahrnehmbaren Entlastungen der betroffenen Anwohner bewirken. Die Geschwindigkeitsbegrenzung stellt damit keine effektive aktive Schallschutzmaßnahme dar. Soweit aus anderen Gründen Geschwindigkeitsbegrenzungen notwendig werden, bleiben entsprechende Anordnungen der Unteren Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

Das schalltechnische Gutachten vom 15.02.2011 (Unterlage 11.1) ist nachvollziehbar und schlüssig. Es wurde vom Bayer. Landesamt für Umwelt und vom Sachgebiet Immissionsschutz der Regierung von Schwaben überprüft und als richtig eingestuft. Die Grenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete

können an dem der Ortsumfahrung nächstgelegenen Anwesen Mozartstr. 8 mit einem maximalen Tagwert von 51,1 dB(A) und einem maximalen Nachtwert von 40,8 dB(A) eingehalten werden, so dass sich für die gesamten Quartiere Bergstraße/Mozartstraße/Beethovenstraße kein Anspruch auf aktiven oder passiven Lärmschutz ableiten lässt. Das gewählte standardisierte Berechnungsverfahren wird von der Planfeststellungsbehörde nicht angezweifelt. Grundlagen der Ausbreitungsrechnung nach den Vorgaben der RLS-90 sind die gefahrenen Geschwindigkeiten, der Straßenbelag, die Entfernung, die Verkehrsdichte und die Windverhältnisse. Die Windgeschwindigkeit wurde mit 3 m/s in Richtung des Wohngebietes angenommen, was einen zulässigen Näherungswert darstellt.

Die zunächst vom Markt Offingen selbst vorangetriebenen Planungen für die Ortsumfahrung sahen eine Bahnunterführung vor, was eine Tieflage der Ortsumfahrung im Bereich westlich dieser Unterführung bedeutet hätte. Beim Bau wären dann ausreichend Überschussmassen angefallen, mit welchen ein Lärmschutzwall hätte ausgebildet werden können. Basierend auf dieser Planung erfolgte wohl die von den Anwohnern zitierte Zusage durch den Markt Offingen. Im Verlauf der weiteren Planungen, dann durch das Staatliche Bauamt Krumbach, stellte sich jedoch heraus, dass die Notwendigkeit einer Grundwasserwanne das Unterführungsbauwerk rd. 4 Mio. EUR teurer macht als ein Überführungsbauwerk. Der Freistaat Bayern sah sich daher nicht in der Lage, eine Unterführung vorzusehen. Der Markt Offingen kann diese Mehrkosten aus Eigenmitteln ebenfalls nicht finanzieren, so dass letztlich die planfestgestellte Trasse eine Überführung vorsieht. Die dadurch bedingte Dammlage westlich der Bahnlinie und die fehlenden Überschussmassen stehen einer kostenträchtigen Errichtung eines Lärmschutzwalles entgegen. Zwar würde der Markt Offingen die benötigten Dammaufstandsflächen unentgeltlich zur Verfügung stellen, nicht jedoch die Bauwerks- und Unterhaltskosten tragen. Deswegen scheidet auch eine freiwillige Lärmschutzmaßnahme aus. Durch die Bepflanzung mit Büschen und Hochstämmen auf der Fläche E1 wird jedoch ein beinahe lückenloser Sichtschutz errichtet, was einen positiven Effekt auf das Lärmempfinden zu erreichen vermag.

Eine Wertminderung der Immobilien ist weder bewiesen noch substantiiert vorgetragen. Eine veränderte weitere Umgebung eines Wohngrundstücks

stellt bei Einhaltung jeglicher Grenzwerte durch die 16. BImSchV keine ausgleichspflichtige Wertminderung dar und ist unter Verweis auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums auch zu dulden.

3. Eigentümerin des Grundstücks Fl.-Nr. 861/1 Gemarkung Offingen

Die Eigentümerin des Waldgrundstücks Fl.-Nr. 861/1, Gemarkung Offingen, fordert die Ermöglichung zweier Überfahrten über den straßenbegleitenden Graben auf ihr Grundstück. Ferner sei die Böschung zu ihrem Grundstück zu steil geplant. Die Einwendung zur Tektur betrifft das Grunderwerbsverfahren und wird dort geregelt.

Der Vorhabensträger (Freistaat Bayern) hat sich im Zuge der Planung mit der Eigentümerin auf die Ausbildung der Zufahrt und eine Böschungsneigung geeinigt und den Einwänden damit Rechnung getragen.

4. Eigentümerin des Grundstücks Fl.-Nr. 505, Gemarkung Offingen

Die Eigentümerin des Grundstücks Fl.-Nr. 505, Gemarkung Offingen, wendet sich fristgemäß gegen die dauerhafte Inanspruchnahme ihres Grundstücks für den Straßenbau. Das Grundstück werde durch die Zerschneidung für eine landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet.

Fragen der Grundinanspruchnahme und der Entschädigung sind einem eigenen Grunderwerbsverfahren zugeordnet. Der Markt Offingen erklärte sich bereit, entweder im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung ein geeignetes Ersatzland bereit zu stellen oder das Grundstück ganz zu erwerben.

5. Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 545, 528, 529 und 530, Gemarkung Offingen

Die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 545, 528, 529 und 530, Gemarkung Offingen, wenden sich fristgemäß gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für den Straßenbau und die Ausgleichsflächen. Der Straßenverlauf könne so verschoben werden, dass die Grundstücke nicht beansprucht würden. Die Ausgleichsfläche sei an der vorgesehenen Stelle überflüssig. Bei einer dort vorgesehenen Änderung der Gewanne werde befürcht-

tet, dass das künftige Grundstück einen Strommast habe und damit weniger wert sei.

Fragen der Grundinanspruchnahme und der Entschädigung sind einem eigenen Grunderwerbsverfahren zugeordnet. Die Marktgemeinde Offingen erklärte sich bereit, entweder im Rahmen der vom Landratsamt beantragten Unternehmensflurbereinigung ein geeignetes Ersatzland bereit zu stellen oder das Grundstück ganz zu erwerben. Die Umverteilung könne so gestaltet werden, dass der Strommast auf einem anderen Grundstück stehen werde.

Zum Ausgleichsflächenkonzept wird auf die Ausführungen zum Bayer. Bauernverband verwiesen.

6. Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 570 Gemarkung Offingen

Der Eigentümer des Grundstücks Flurnummer 570 Gemarkung Offingen äußert sich mit Niederschrift vom 07.11.2011 bei der Marktgemeinde Offingen. Er befürchtet, dass durch den Einbau eines Amphibiendurchlasses unmittelbar südlich seines Grundstücks die Gefahr besteht, dass durch diesen im Hochwasserfall auf seinem Ackergrundstück ein Hochwasserabfluss stattfindet und es dann zu Abschwemmungen kommt. Dieser Einwand ist zurückzuweisen, da der Hochwasserabfluss bis zum Bemessungsereignis einer hundertjährigen Häufigkeit (HQ₁₀₀) ausschließlich über die Mindel und die Flutmuldendurchlässe erfolgt. Die Amphibiendurchlässe befinden sich dementsprechend hoch auf mindestens 440,0 m ü NN.

7. Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 278 Gemarkung Schnuttenbach

Der Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 278 Gemarkung Schnuttenbach äußerte sich erstmals mit Schreiben vom 03.11.2011 im Rahmen der Beteiligung zur Tektur zu dem Vorhaben. Das Grundstück mit einer Größe von insgesamt 28.492 m² wird durch die planfestgestellte Trasse in etwa mittig durchschnitten. Die Flächeninanspruchnahme für die tektierte Trasse beträgt 8250 m², vorher betrug sie 7.235 m². Vorübergehend werden für die Erstellung der Trasse 1.410 m² in Anspruch genommen. Der Einwendungsführer macht Bewirtschaftungerschwernisse für die verbleibenden beiden

Restflächen geltend und hält den vom Vorhabensträger Markt Offingen angebotenen Quadratmeterpreis aufgrund der allgemeinen Marktlage für Grundstücke in Offingen für zu niedrig. Für ihn käme vorrangig auch nur ein Grundstückstausch der beiden Restflächen in Frage.

Der Einwendungsführer ist mit der generellen Einwendung gegen die Grundinanspruchnahme insoweit präkludiert, als die Tektur nur eine weitergehende Inanspruchnahme betrifft. Ungeachtet dieser Präklusion ist darauf hinzuweisen, dass auf das Grundstück in der Trassierung nicht verzichtet werden kann und eine Existenzgefährdung des Einwendungsführers weder vorgetragen noch nachgewiesen wurde. Darüber hinaus sind Fragen des Grunderwerbs dem nachfolgenden Grunderwerbsverfahren vorbehalten und somit nicht Gegenstand der Planfeststellung.

8. Einwendungen des Recyclingbetriebes Lüßhof 100, Offingen

Die Betreiber eines Recyclingbetriebes auf dem Grundstück Lüßhof 100 in Offingen haben mit Schreiben vom 13.07.2011 Einwendungen erhoben. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 17.06.2011, so dass die Einwendungen als präkludiert anzusehen sind. Die Einwendungen sind jedoch auch in der Sache zurückzuweisen. Es werden Nachteile durch die Dammwirkung der Ortsumfahrung und das dadurch veränderte Hochwasserregime der Mindel geltend gemacht. Die Einwände sind zurückzuweisen. Die im Geländemodell ausgewiesenen HQ33- und HQ100-Flächen weisen im Vorher-Nachher-Vergleich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Überschwemmungslage des Betriebsgrundstücks auf. Lediglich im HQ50-Fall findet eine unwesentliche Verschlechterung eines bislang noch unbebauten Grundstücks statt.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Neubau der St 2028, Ortsumfahrung Offingen, gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßig-

keit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Straßenrechtliche Verfügungen

Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind die Art. 6, 7 und 8 BayStrWG.

Der Umfang der Widmungen und Umstufungen ergibt sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T) und aus dem Lageplan (Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 T bis Blatt Nr. 3 T). Zwischen den bisherigen und künftigen Baulastträgern wurde hierbei das Einvernehmen hergestellt.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt der Markt Offingen. Diese Entscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Markt Offingen ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühren und Auslagen befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach der Zustellung (Bekanntgabe) dieses Beschlusses** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden**, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Beschluss in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

II. Hinweis zur Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird - da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären - nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Schwaben sowie in der örtlichen Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes wird in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Offingen zwei Wochen zur Einsicht ausliegen; Ort und Zeit der Auslegung werden von der Verwaltungsgemeinschaft Offingen für den Markt Offingen und die Gemeinde Rettenbach ortsüblich bekannt gemacht sowie im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Postanschrift: Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg), angefordert werden.

Augsburg, den 17. November 2011

Regierung von Schwaben

Dr. Bruckmeir

Oberregierungsrat